

#### Marktgemeinde Lanzenkirchen

Verw. Bez. Wr. Neustadt 2821 Lanzenkirchen, Schulgasse 63 Tel.02627/45432 Fax.02627/45432-30

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lanzenkirchen hat am 12. September 1997 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-9, verordnet:

#### **VERORDNUNG**

#### der Marktgemeinde Lanzenkirchen über die Führung und Verwahrung von Hunden

# § 1 Maulkorb- und Leinenzwang

- (1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Der Maulkorb muß so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.
- (3) Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den im Absatz (1) angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
- (4) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für
- ♦ Polizei- und Jagdhunde oder sonstige Einsatzhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
- ♦ Hunde, bei denen das anbringen eines Beißkorbes technisch nicht möglich ist (Kleinhunde, z.B. Pekinesen etc.)
- (5) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

# § 2 Verwahrung von Hunden

- (1) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, dass Türen in solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

# § 3 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, soferne er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter aber einem Strafunmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich.

### § 4 Strafbestimmungen

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister gemäß Art. VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG 1991) mit einer Geldstrafe bis zu (S 3.000,--) € 218,01 oder einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

### § 5 Rechtswirksamkeit

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur, soweit nicht diese Tatbestände von anderen Gesetzes oder Verordnungen des Bundes oder des Landes geregelt sind.
- (2) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ein.